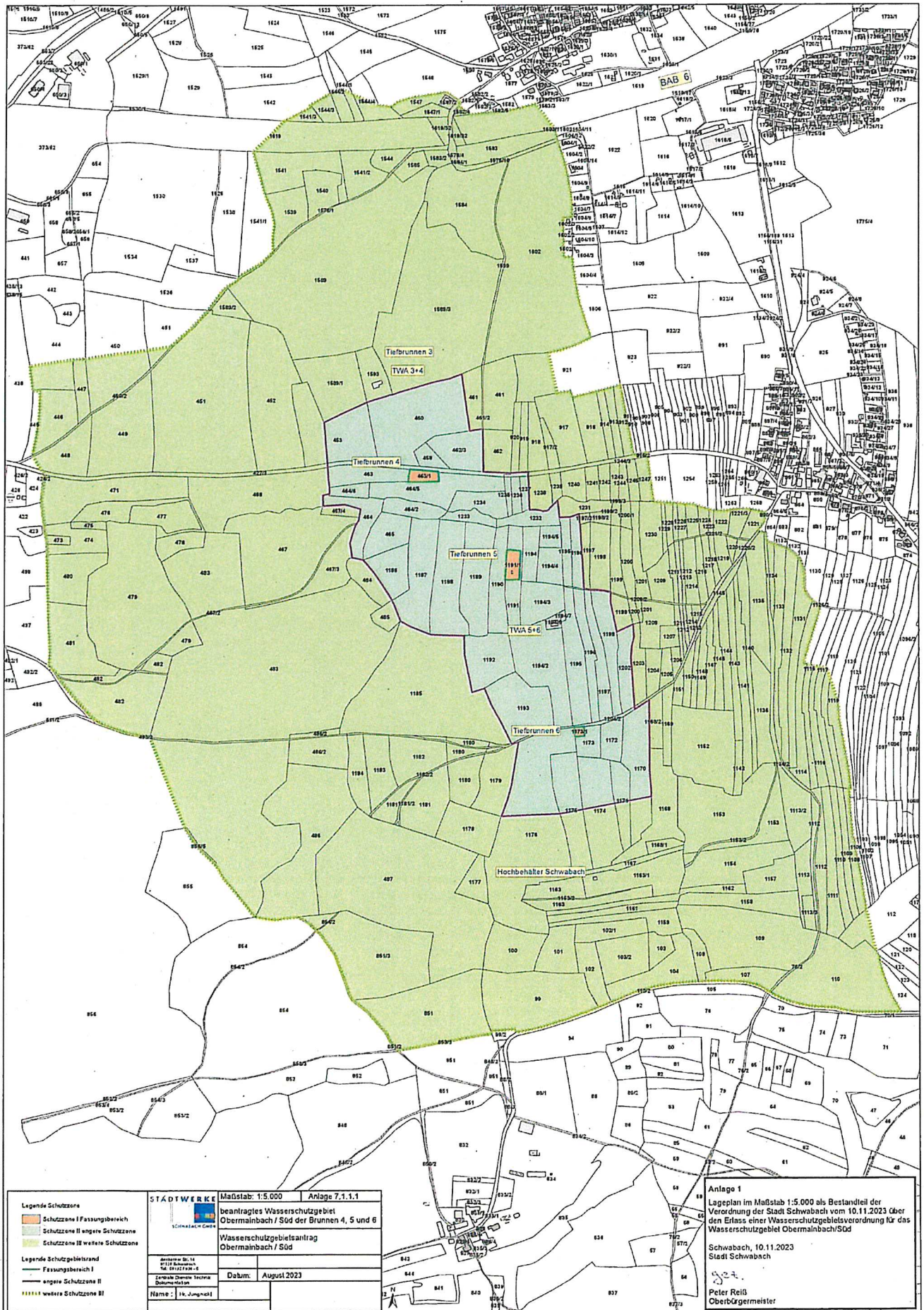


Bekanntmachung

Verordnung der Stadt Schwabach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabach und den Gemeinden Kammerstein, Büchenbach und dem gemeindefreien Gebiet Heidenberg (Landkreis Roth) zum Schutz der Brunnen 4, 5 und 6 für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtwerke Schwabach GmbH für die Stadt Schwabach

Der Stadtrat der Stadt Schwabach hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2023 die Verordnung der Stadt Schwabach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabach und den Gemeinden Kammerstein, Büchenbach und dem gemeindefreien Gebiet Heidenberg (Landkreis Roth) zum Schutz der Brunnen 4, 5 und 6 für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtwerke Schwabach GmbH für die Stadt Schwabach beschlossen.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Das Schutzgebiet umfasst auch Grundstücke im Bereich der Gemeinde Büchenbach. Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem nachfolgenden Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der bei der Stadt Schwabach niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Legende Schutzzone

- Schutzzone I Fassungsereich
- Schutzzone II engere Schutzzone
- Schutzzone III weitere Schutzzone

Legende Schutzgebietsrand

- Fassungsereich I
- engere Schutzzone II
- weitere Schutzzone III

STÄDTWERKE
SCHWABACH GEMEINSCHAFT

Maßstab: 1:5.000 Anlage 7.1.1.1

beantragtes Wasserschutzgebiet
Obermainbach / Süd der Brunnen 4, 5 und 6

Wasserschutzgebietsantrag
Obermainbach / Süd

Datum: August 2023

Name: M. Jungnickel

Anlage 1
Lageplan im Maßstab 1:5.000 als Bestandteil der
Verordnung der Stadt Schwabach vom 10.11.2023 über
den Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung für das
Wasserschutzgebiet Obermainbach/Süd

Schwabach, 10.11.2023
Stadt Schwabach

Peter Reiß
Oberbürgermeister

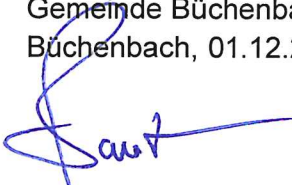
Die Verordnung wurde am 24. November 2023 im Amtsblatt der Stadt Schwabach und am 1. Dezember 2023 im Amtsblatt des Landkreises Roth öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach Nr. 48 vom 24. November 2023, Seiten 17 ff., und im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 29 vom 1. Dezember 2023, Seiten 210 ff., wird hingewiesen.

Die Verordnung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Büchenbach, Rother Straße 8, 91186 Büchenbach, Zi.Nr. 3.02 während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort von Jedermann eingesehen werden.

Die in Kraft getretene Verordnung der Stadt Schwabach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabach und den Gemeinden Kammerstein, Büchenbach und dem gemeindefreien Gebiet Heidenberg (Landkreis Roth) zum Schutz der Brunnen 4, 5 und 6 für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtwerke Schwabach GmbH für die Stadt Schwabach ist ergänzend auf der Internetseite der Stadt Schwabach unter dem Link https://www.schwabach.de/images/referate/presseamt/amtsblatt_2023/Amtsblatt48_Schwabach_2023_11_24.pdf und der Internetseite des Landratsamtes Roth unter dem Link <https://www.landratsamt-roth.de/uwao-api/web/files/bypath/Sonstiges/Amtsblaetter/2023/Amtsblatt%2029-2023.pdf> abrufbar.

Gemeinde Büchenbach
Büchenbach, 01.12.2023



Helmut Bauz
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag
an den Amtstafeln.

Angeschlagen am: 06.12.2023

Nicht abzunehmen vor: 08.01.2024

Abgenommen am: 10.08.01.2024